

FAQ – Schnelltest im Märkischen Kreis

1. Selbsttest	1
2. Schnelltests & Testnachweise	1
2.1. Wo kann ich mich mittels Schnelltest testen lassen und eine gültige Testbescheinigung erhalten?	1
2.2. Welche Unterlagen müssen dem Testzentrum vorgelegt werden?	2
2.3. Ablauf der Testung	2
2.4. Wie erhalte ich mein Ergebnis?	2
2.5. Was passiert, wenn das Testergebnis vorliegt?	2
2.6. Wofür benötige ich eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis?	3
2.6.1. 3G-Regel	3
2.6.2. 2G-Regel	3
2.6.3. 2G+ -Regel.....	3
2.6.4. Ausnahme von der Testpflicht.....	3
2.6.5. Wer gilt als Immunisiert?.....	4
3. Testzentren im Märkischen Kreis	4

1. Selbsttest

Ist ein zuhause angewandter Test, der im Einzelhandel von jedermann erworben werden kann.

Ist der Test positiv, sollten Sie sich in freiwillige Selbstisolierung begeben. Sie sind verpflichtet, einen Labortest (PCR-Test) zur Kontrolle vornehmen zu lassen. Das kann entweder beim Hausarzt erfolgen oder in einem Testzentrum, das PCR-Testungen anbietet.

Ab der Vornahme des Abstrichs für den Labortest stehen Sie unter Quarantäne.

2. Schnelltests & Testnachweise

Seit dem 13.11.2021 hat wieder jeder Anspruch auf kostenlose Schnelltests an den Bürgerteststellen inklusive Ausstellung eines entsprechenden Testnachweises.

2.1. Wo kann ich mich mittels Schnelltest testen lassen und eine gültige Testbescheinigung erhalten?

Für die Nutzung von Angeboten, zu denen ein negatives Testergebnis benötigt wird, muss eine Testbescheinigung vorgelegt werden. Berechtigt zur Ausstellung von Bescheinigungen sind ausschließlich:

- Hausarzt
- Anerkannte, beauftragte Teststelle (zu erkennen an der 5-stelligen Teststellen-ID), Liste siehe unten
- Schulen für eigene Schüler (regelmäßige Schultestungen)
- Arbeitgeber ausschließlich für eigene Angestellte (sofern der Arbeitgeber das Ausstellen von Bescheinigungen angemeldet hat und die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt werden)

https://www.maerkischer-kreis.de/corona/schnelltests/info_arbeitgeber/index.php

An Orten, an denen ein Test für den Zutritt nötig ist, können Vereine, Kulturveranstalter, Gastronomen, Dienstleister etc. auch vor Ort beim Zutritt einen beaufsichtigten Selbsttest durchführen - so etwa beim Zutritt eines Fitnessstudios unter der Aufsicht des Empfangspersonals oder bei der Sportausübung unter der Aufsicht des Trainers/Übungsleiters.

Dieser beaufsichtigte Selbsttest berechtigt ausschließlich zum Zutritt zum konkreten Angebot. Ob und in welcher Form eine Testung vor Ort angeboten wird, entscheidet der jeweilige Betreiber der Einrichtung.

Nicht berechtigt sind Vereine, Kulturveranstalter, Gastronomen, Dienstleister wie z.B. Frisör/in, Kosmetiker/in oder sonstige Privatpersonen zur Ausstellung einer allgemeingültigen Testbescheinigung, z.B. für eine Urlaubsreise oder den Besuch einer anderen Veranstaltung am gleichen Tag.

Es darf nur ein negatives Testergebnis bescheinigt werden, wenn die entsprechende Testung **vor Ort** durchgeführt oder überwacht wurde. Alle Testungen aufgrund anderer noch auf dem Markt vorhandener Testformate, die **online** oder per Fragebogen „überwachen“, dürfen **nicht** bescheinigt werden. Dennoch ausgestellte Testnachweise sind nicht rechtsgültig! Die Verwendung eines solchen Nachweises ist strafbar und kann geahndet werden.

2.2. Welche Unterlagen müssen dem Testzentrum vorgelegt werden?

- Personalausweis
- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können Ihre Identität durch Begleitpersonen bestätigen lassen, wenn möglich sollte (wenn vorhanden) ein Schülerschein o.ä. vorgelegt werden
- Versichertenkarte Krankenkasse, falls vorhanden

2.3. Ablauf der Testung

Das hängt von dem ausgewählten Testzentrum ab. Manche Testzentren werden auch als „Drive-In“ Stationen betrieben.

In der Regel müssen Sie vor oder nach der Testung noch einmal Ihre Kontaktdaten bereithalten, da diese noch einmal aufgenommen werden und im Fall eines positiven Testergebnisses vom Testzentrum unmittelbar an das Gesundheitsamt weitergegeben werden müssen.

2.4. Wie erhalte ich mein Ergebnis?

In der Regel liegt das Ergebnis ca. 15 Minuten nach dem Abstrich vor. Ggf. muss vor Ort auf das Ergebnis gewartet werden. Das hängt von dem ausgewählten Testzentrum ab. Das Testzentrum bescheinigt das Testergebnis. Dies kann in Papierform oder digital erfolgen. Auf Wunsch kann das Testergebnis von der Teststelle in Ihre Corona-Warn-App eingespielt werden.

2.5. Was passiert, wenn das Testergebnis vorliegt?

Ist Ihr Testergebnis **negativ**, müssen Sie nichts weiter beachten. Es erfolgt auch keine Weiterleitung Ihrer Daten.

Ist das Ergebnis **positiv**, stehen Sie und Ihre Haushaltsmitglieder sofort automatisch für 14 Tage unter Quarantäne. Ein positives Schnelltestergebnis muss mit einem Labortest kontrolliert werden. Einige Teststellen sind hierfür ausgestattet, andere jedoch nicht (siehe Liste Teststellen).

Ihre Kontaktdaten werden unter Meldung Ihres positiven Testergebnisses von dem Testzentrum an das Gesundheitsamt weitergeleitet. Das Gesundheitsamt wird sich unaufgefordert bei Ihnen melden, um einen Abstrich für den Labortest zu organisieren, sofern dieser nicht bereits im Testzentrum vorgenommen wurde. Sie haben aber auch die Möglichkeit, selbst einen Termin für einen Kontrolltest bei Ihrem Hausarzt zu vereinbaren.

Detaillierte Informationen erhalten Sie bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses direkt vom Testzentrum.

2.6. Wofür benötige ich eine Bescheinigung über ein negatives Testergebnis?

Tests sind in der Regel vorzuweisen, wenn keine vollständige Impfung oder keine nachgewiesene Genesung vorliegt. Unter Umständen muss aber auch dann je nach Veranstaltung ein aktueller Test vorgelegt werden.

2.6.1. 3G-Regel

Die Teilnahme an Angeboten und Veranstaltungen, die der 3G-Regelung unterliegen, ist geimpften, genesenen und getesteten Personen möglich.

2.6.2. 2G-Regel

Angebote und Veranstaltungen, für die die 2G-Regelung gilt, dürfen von geimpften und/oder genesenen Personen wahrgenommen werden.

Für folgende Angebote muss man Geimpft oder Genesen sein (Beispiele, nicht abschließend):

- Museen, Konzerte, Kinos, Kulturveranstaltungen, Schwimmbäder, Zoos, Freizeitparks u.Ä.
- Gemeinsame Sportausübung (auch „Amateursport“)
- Zuschauer bei Sportveranstaltungen
- Weihnachtsmärkte, Volksfeste
- Körpernahe Dienstleistungen (außer Frisör und medizinische Dienstleistungen)
- Touristische Übernachtungen

2.6.3. 2G+ -Regel

Zutritt zu Veranstaltungen und Angeboten, für die eine 2+-Regelung gilt, haben Personen, wenn sie geimpft oder genesen sind und zusätzlich einen aktuellen, negativen Coronatest vorweisen können. Es werden nur Testnachweise wie unter 2.1. beschrieben anerkannt. Die zusätzliche Testpflicht in Bereichen, in denen 2Gplus gilt, entfällt für immunisierte Personen, die über eine Auffrischungsimpfung verfügen oder in den letzten drei Monaten von einer Infektion genesen sind. Die Ausnahme gilt für alle Anwendungsbereiche von 2Gplus, also auch für den Sport in Innenräumen. Sie gilt unmittelbar ab Erhalt der Auffrischungsimpfung.

Eine Übersicht, welche Regel für die einzelnen Angebote und Veranstaltungen gilt, ist auf der Homepage des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (*externer Link: <https://www.maqs.nrw/coronavirus-regeln-nrw>*) eingestellt.

2.6.4. Ausnahme von der Testpflicht

- Kinder bis zum Schuleintritt benötigen keinerlei Nachweise zur Wahrnehmung von Angeboten. Kindern & Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr wird grundsätzlich kein Impf- oder Genesenenstatus abverlangt. Sie gelten aufgrund der Schultestungen außerdem als getestete Personen. Das heißt, bei 2G-Angeboten können diese Personen auch als getestete Personen mitmachen. Achtung: In Ferienzeiten können hiervon abweichende Regelungen gelten!
- Schüler, die 16 Jahre und älter sind, können aufgrund der regelmäßigen Schultestungen durch eine Bescheinigung der Schule als getestete Person gelten (für 3G-Angebote). Achtung: In Ferienzeiten können hiervon abweichende Regelungen gelten!
- Personen, die ein ärztliches Attest haben, demzufolge sie nicht geimpft werden können. Diese Personen müssen ersatzweise Getestet sein, wenn sie 2G (Schnelltest oder PCR-Test) oder 2G+ (PCR-Test ist Pflicht) Angebote wahrnehmen möchten.

2.6.5. Wer gilt als Immunisiert?

Als immunisiert gelten folgende Personen:

1. Nach erfolgter Abschlussimpfung vor mindestens 2 Wochen (je nach Impfstoff sind 2 oder aber nur 1 Impfdosis für einen vollständigen Impfschutz notwendig)
2. Nach nachweislich durchlaufener CoVID-19-Erkrankung innerhalb der letzten 6 Monate
3. Wenn die CoVID-19-Erkrankung vor mehr als 6 Monaten nachweislich durchlaufen wurde und eine Impfung (von ggf. 2 vorgesehenen) erfolgt ist
4. Wenn sie die 1. Impfung erhalten und nachweislich eine CoVID-19-Erkrankung vor der 2. Impfung durchlaufen wurde. Die 2. Impfung ist dann nicht mehr zwingend notwendig. Hierzu sollten Sie sich von Ihrem Hausarzt beraten lassen.

Nachweise in Form von Impfbescheinigung/Impfbuch bzw. positives Testergebnis (Laborbefund/ärztliches Attest/Genesenenbescheinigung des Gesundheitsamtes) müssen vorgezeigt werden.

Abweichende Regelungen können jedoch für Krankenhäuser und stationäre Einrichtungen gelten (ggf. Testpflicht trotz Immunisierung).

3. Testzentren im Märkischen Kreis

Schnelltestangebot im Märkischen Kreis
